"Gebäudeeinsturz nach Bauleistungsbeteiligung verschiedener Gewerke"

BGH, Urteil vom 13.11.2008 – 4 StR 252/08 (LG Schwerin) in *NJW* 2009, *S.* 240 – 242

I. Sachverhalt (verkürzt)

Es wurde ein Bauvorhaben in einer städtischen Schule betrieben, bei dem eine tragende Wand zwischen zwei Räumen herausgenommen werden sollte, damit ein größerer Musikraum entstehen konnte. Es war der Abbruch dieser 7,22 m langen und 3,00 m hohen Querwand erforderlich, sowie der Einbau einer stützenden Stahlkonstruktion. Per Ausschreibung erhielt der Bauunternehmer T den Zuschlag für die Bauhauptleistungen. Zum Leistungsumfang seiner Arbeiten gehören nach dem Leistungsverzeichnis neben den Stahlbauarbeiten auch die Betonschneidearbeiten. Die Stahlbauarbeiten umfassten nach dem Leistungsverzeichnis unter anderem die so genannte Montageunterstützung, somit "das Vorhalten, den Einbau und die Beseitigung von 300 Drehstreifen für den Einbau der Stahlträger zur Abfangung der Geschossdecke". Zu den Betonschneidearbeiten gehörten der Abbruch und die Entsorgung der tragenden Wand. Diese zweite Tätigkeit der Betonschneidearbeiten übertrug T per Vertrag an den Subunternehmer H-Betonbohr- und Sägetechnik, für den der Niederlassungsleiter W und als deren Arbeiter der C an der Baustelle tätig waren. Die Abstreifarbeiten waren aber nicht an die H-Betonbohr- und Sägetechnik übergeben worden, diese zählten laut Leistungsumfang zu den Stahlbauarbeiten.

Nachdem das Bauplanungsbüro L im Auftrag der Stadt statische Berechungen anstellte und für den Umbau eine Grundabstreifung mit 336 Stützen im Abstand von je 0,15 m (davon im Erdgeschoss 98 Stützen) ermittelte, stellte der C fest und informierte seinen Vorgesetzten W, dass bei diesem geringen Abstand der Stützen ein Arbeiten mit der für die Betonschneidearbeiten verwendeten Wandsäge unmöglich sei. Nachdem W vergeblich versuchte den T deswegen zu erreichen wandte sich der C auf Bitten des W an den T und schilderte das Problem. T äußerte einen Statiker befragen zu wollen, was er nicht tat. Auf eine gelegentliche Nachfrage des Bauleiters G sagte T, dass die Nachfrage bei einem Statiker überflüssig sei, da er mit den Feststellungen der Statik "klarkomme", da alles gut beschrieben sei.

Am 4. und 5.8.2004 beauftragte T zwei seiner Mitarbeiter die Grundabstreifung durch Aufstellen der vor Ort vorhandenen Drehstreifen in der Weise vorzunehmen, dass im Erdgeschoss an Stelle der in der statischen Berechnung vorgesehenen 98 Stützen beidseitig der tragenden Wand nur 29 Drehstreifen aufgestellt wurden, von denen auch nur ein einziger eine Tragfähigkeit in der vorgesehenen Größenordnung hatte, während die übrigen weitaus geringere Tragfähigkeiten hatten. Zudem wurden durch die Mitarbeiter von T an den entscheidenden Stellen zu schmale Kanthölzer eingebaut. Vom 6.-12.2004 wurden die Abschnitte I-III der Wand rückgebaut. Am Morgen des 13.08.2004 sollte der IV. Abschnitt rückgebaut werden und T wies seine Arbeiter an noch den Abschnitt III abzustreifen, bevor mit dem Herausschneiden des Abschnitts IV begonnen werde. C half auch mit. Nach dem Abstemmen von 30 cm der vorhandenen Wandverbindung gab es erste Knarrgeräusche, unmittelbar danach kam es zum Einsturz der Decke mit der Folge fünf toter Bauarbeiter und fünf weiterer Verletzter. Als Ursache hat das sachverständig beratene LG in erster Linie die zu geringe Streifenzahl, die zu dünnen Kantholzstreifen und den Einsatz von Drehstreifen mit zu geringer Belastbarkeitsgrenze benannt.

Das LG hat die Angeklagten W und C vom Vorwurf der fahrlässigen Tötung und fahrlässigen Körperverletzung aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen freigesprochen. Hiergegen wenden sich die auf die Sachrügen gestützten Revisionen; ohne Erfolg.

(T wurde bereits verurteilt. Das Urteil ist rechtskräftig.)

II. Urteilsgründe

Die Revision blieb erfolglos, der Freispruch des LG bleibt bestehen.

1.) zu W:

Die Abstreifarbeiten fielen gerade nicht in den Bereich des Aufgabenfeldes nach dem Subunternehmervertrag des W. Ihm oblag auch keine besondere Kontroll- und Überprüfpflicht

Bearbeiter: Markus Bender

als Bauleiter, der er nicht war. Eine Koordinierungspflicht hat die Firma H nur insoweit getroffen als den Betonschneidearbeiten nur nach entsprechender Abstreifung hätte nachgekommen werden müssen.

Ein objektiver Sorgfaltspflichtverstoß im Rahmen der Fahrlässigkeit kommt nur in Betracht, wenn eine entsprechende Pflichtenstellung des W bestand die Gefahren für die Opfer abzuwenden.

- Grundsätzlich:

Jeder der Gefahrenquellen schafft oder unterhält hat die nach Lage der Verhältnisse erforderlichen Vorkehrungen zum Schutze der Rechtsgüter Dritter zu schaffen.

Die Sicherungspflicht wird nicht durch die theoretische Möglichkeit ihrer Schaffung begründet, sondern nach den berechtigten Verkehrserwartungen. Die Maßnahmen der Sicherung müssen im Einzelfall zumutbar sein und ein verständiger und umsichtiger Mensch muss sie für notwendig und ausreichend erachten, um andere vor Schäden zu bewahren. Es muss sich für diesen sachkundigen verständigen Dritten die nahe Möglichkeit einer Gefahrrealisierung zeigen.

Ausgangspunkt für die Ermittlung der Sorgfaltsanforderungen im Einzelnen ist das Maß der Gefahr mit der Folge, dass die Sorgfaltsanforderungen umso höher sind, je größer bei erkennbarer Gefährlichkeit einer Handlung die Schadenswahrscheinlichkeit und Schadensintensität sind.

- Vorliegend:

T trug in erster Linie für die Gefahren die sich realisierten Verantwortung; dem Aufgabenbereich nach dem Subunternehmervertrag entsprechend. Jedoch entlässt dies W noch nicht von vornherein aus der Haftung. Die Firma H war für den Abbruch verpflichtet und somit gehalten alle daraus drohenden Gefahren abzuschirmen. Dies traf auch den W als Arbeitnehmer der Firma H, da er in weitgehender eigener Verantwortung den Abbruch mit dem C durchführte. Insoweit bestehen auch bei Beteiligung mehrerer Personen gegenseitige Verpflichtungen sich gegenseitig zu informieren und abzustimmen, um entsprechende Gefahren bei gefahrenträchtigen Baumaßnahmen zu minimieren, wenn verschiedene Gewerke zusammen arbeiten. Jedoch vertraute der W nicht blindlings darauf, dass alles gut gehe, sondern ließ über C Erkundigungen über die Sicherung der Abbruchaufgabe in statischer Hinsicht einholen. Es wurde eine für ihn als fachkundig hingenommene Information der Reduzierung der Stützen geliefert. Auch wenn die sehr große Reduzierung der Stützen ihn hätte stutzig machen können genügte er seiner Verkehrssicherungspflicht, da der T mit Nachdruck und Überzeugung darlegte die Information der Statikberechnung sei fachkundig erhalten. Ein nochmaliges Nachfassen hinsichtlich der Information wäre nur dann erforderlich gewesen, wenn sie von vornherein offenkundig unhaltbar gewesen wäre und dies aufgrund besonderer Umstände für W erkenntlich gewesen wäre. Es musste zudem niemand von einer besonderen unverantwortlichen Risikobereitschaft des T ausgehen. Insoweit fiel dem W ein strafrechtlich relevantes Versäumnis nicht zur Last.

Wie bei W bestand kein Anhaltspunkt an der Aussage des T zu zweifeln. Eine weitergehende Nachforschungspflicht vor Einreißen des IV. Abschnittes der Wand bestand nicht.

III. Problemstandort

Es geht bei der Fahrlässigkeit jeweils um einen objektiven Sorgfaltspflichtverstoß unter Ermittlung der objektiven Sorgfaltsanforderungen der Angeklagten für die Verhinderung der eingetretenen Rechtsgutsverletzungen, den das Gericht erörterte und sowohl für W als auch für C ablehnte.

IV. Weiterführende Literatur

- Freund in NStZ 2002, 424 ff.
- Foerste, NJW 2005, 3182 ff.

Bearbeiter: Markus Bender